



## **Amtsgericht Bonn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 17.11.2025, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Alfter, Blatt 11212,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Alfter, Flur 11, Flurstück 35, Waldfläche, Im großen Benden, Größe: 55 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Alfter, Blatt 11212,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Alfter, Flur 11, Flurstück 1068, Gebäude- und Freifläche, Im Benden 17, Größe: 432 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein mit einem Einfamilienhaus bebautem Grundstück nebst Gartenfläche.

Das zweigeschossige, teilunterkellerte Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss besitzt eine Wohnfläche von 121 m<sup>2</sup>, die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 490 m<sup>2</sup>. An das Wohnhaus grenzen weitere bauliche Anlagen, im Innenhof befindet sich zudem ein Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

350.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Alfter Blatt 11212, lfd. Nr. 1 500,00 €
- Gemarkung Alfter Blatt 11212, lfd. Nr. 2 350.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.